

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

*N<sup>o</sup>* 10.

---

(Nr. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Ervährung der Rechtsbülfе. Vom 14. Januar 1870.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitig zu gewährende Rechtsbülfе zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden durch Uebereinkunft zu regeln, haben zum Abschluß eines Vertrages hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König  
und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Justizrath Herrmann von  
Schelling,

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten  
Minister Hans Freiherrn von Lürckheim,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

## I. Von der Rechtsbülfе in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

### Artikel 1.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtsbülfе zu leisten.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtsbülfе selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.